

## **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Versetzung an Schulen für Lernbehinderte**

Vom 17. Juli 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Schulen für Lernbehinderte vom 18. Juni 1984 (GBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Förderschulen (Versetzungsbuchung Förderschulen)«.

(2) § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Einem Schüler wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet, einmal in der Grundstufe sowie einmal in der Hauptstufe eine Klasse freiwillig zu wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine bessere Förderung des Schülers erreicht werden kann.«

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Juli 2008

RAU